

Synopsis Geschäftsordnung Gemeinde Haseldorf und Entwurf der Neufassung (sich ändernde Absätze)

§	bisheriger Inhalt	Inhalt lt. neuem Entwurf	Bemerkungen
§ 1 (3) Satz 2	Dem ältesten Mitglied obliegt es, dem/der Bürgermeister/in die Ernennungsurkunde auszuhandigen, ihn/sie zu vereidigen und in sein/ihr Amt einzuführen.	-entfällt-	Kommunalrechtliche Anpassung
§ 4 (2) Satz 3	Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung als nichtöffentliche Tagesordnungspunkte zu bezeichnen.	-entfällt-	Vorgabe in § 35 Gemeindeordnung (GO)
§ 4 (3)	Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Einladungen erhalten: Uetersener Nachrichten, Wedel-Schulauer-Tageblatt, Pinneberger Zeitung als Beilage zum Hamburger Abendblatt.	Die Presse ist zu allen öffentlichen Sitzungen einzuladen. Eine Einladung erhalten: Uetersener Nachrichten, Wedel-Schulauer-Tageblatt, Hamburger Abendblatt (Regionalausgabe Pinneberg)	Die Pinneberger Zeitung als Beilage zum Hamburger Abendblatt heißt nun „Hamburger Abendblatt (Regionalausgabe Pinneberg)“.
§ 4 a	§ 4 a Ladungsfrist Die Selbstverwaltungsmitglieder werden zu den Sitzungen der Gemeindevertretung der Gemeinde Haseldorf schriftlich, 7 Tage vor der Sitzung eingeladen. Zu den Ausschusssitzungen der Gemeinde Haseldorf wird schriftlich, 14 Tage vor der Sitzung eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Der Ladung sind sämtliche bisher noch nicht zugegangene Sitzungsunterlagen von der	§ 5 Ladungsfrist Die Selbstverwaltungsmitglieder werden zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde Haseldorf schriftlich 7 Tage vor der Sitzung eingeladen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist unterschritten werden. Der Ladung sind sämtliche bisher noch nicht zugegangene Sitzungsunterlagen von der Verwaltung zu allen Tagesordnungspunkten beizufügen. Für die rechtzeitige Ladung gilt das Datum des Zugangs.	Vereinheitlichung der Ladungsfrist

	Verwaltung, zu allen Tagesordnungspunkten beizufügen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung gilt das Datum des Zugangs.		
-	-	<p style="text-align: center;">§ 7 Ton- und Filmaufnahmen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Übertragung der Sitzungen der Gemeindevertretung in Bild und Ton und ohne eine journalistisch redaktionelle Gestaltung ist gestattet, soweit davon nur Personen erfasst werden, die vorher ihre Einwilligung erteilt haben. Eine Übertragung ist auch nur dann zulässig, wenn alle Gemeindevertreter/innen hierin eingewilligt haben. Die/Der Vorsitzende kann die Übertragungen untersagen, ab- und unterbrechen. 2. Die Einwilligung erfolgt nach den Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein. Insbesondere ist der/die Einwilligende vor der Erteilung der Einwilligung über die inhaltliche Form und Art der Aufnahmen sowie über die Reichweite und eine Speicherung der Übertragung zu informieren. Die Einwilligung erfolgt schriftlich und kann jederzeit und ohne Begründung widerrufen werden. Erfolgt ein Widerruf, ist dieser zu protokollieren; eine Übertragung findet nicht statt. Erfolgt der 	<p>Neu aufgenommen: Datenschutzrechtliche Anpassung</p> <p>§ 21 Landesdatenschutzgesetz (LDsG)</p>

		<p>Widerruf während der Sitzung, ist dies zu protokollieren und die Übertragung sofort zu beenden.</p> <ol style="list-style-type: none">3. Anderen Personen mit Rederecht, steht ein Widerspruchsrecht für ihre eigenen Beiträge zu. Erfolgt ein Widerspruch, ist dies zu protokollieren und die Übertragung während des Redebeitrages zu unterbrechen.4. Zuschauer/innen der Sitzung, Mitarbeiter/innen der Verwaltung und andere weisungsgebundene Personen sind von der Übertragung ausgenommen.5. Nur der öffentliche Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung im Sinne des § 35 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein kann übertragen werden. Hiervon ausgenommen ist die Einwohnerfragestunde.6. Sollten (unerwartet) personenbezogene Daten im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein in der öffentlichen Sitzung genannt werden, ist die Übertragung abubrechen. Wird dies erst im Nachhinein festgestellt, sind die entsprechenden Teile der Aufzeichnung zu löschen.	
--	--	--	--

		<p>7. Die Übertragungen dürfen nur für die Dauer der Wahlzeit gespeichert werden. Beiträge der Personen, die ihre Einwilligung in die Übertragung im Nachhinein schriftlich widerrufen, sind aus der gespeicherten Übertragung (Archiv) zu löschen. Hierzu hat der/die Widerrufende die Fundstelle (Sitzung am ..., TOP X) zu benennen.</p>	
§ 6	<p>Öffentlichkeit der Sitzungen, Ausschluss der Öffentlichkeit</p> <p>1. Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich öffentlich.</p> <p>2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen.</p> <p>a) Personalangelegenheiten b) Erlass, Stundung und Niederschlagung von Abgaben und Entgelten c) Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten</p>	-entfällt-	Die Regelungen ergeben sich bereits aus § 35 der Gemeindeordnung.
§ 7 (1) Satz 1	Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung wird für Einwohner/innen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, eine Einwohnerfragestunde eingerichtet.	<p style="text-align: center;">§8 Einwohnerfragestunde</p> <p>Zu Beginn der Sitzung der Gemeindevertretung und als letzter öffentlicher Tagesordnungspunkt wird für Einwohner/innen eine Einwohnerfragestunde eingerichtet.</p>	Kommunalrechtliche Anpassung

§ 7 (1) a.)	Der/die Bürgermeister/in informiert die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der anstehenden Tagesordnungspunkte.	-entfällt-	Erfolgt nicht, da die Tagesordnung im Sitzungsraum ausliegt und vorher bekanntgemacht wird.
§ 7 (1) b.)	<p>Nach der Information können von der Öffentlichkeit zu den Beratungsgegenständen Fragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.</p> <p>Zu Tagesordnungspunkten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind Fragen unzulässig.</p>	<p>Von der Öffentlichkeit können zu den Beratungsgegenständen Fragen an die Bürgermeisterin/den Bürgermeister gestellt sowie Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.</p> <p>-entfällt-</p>	Kommunalrechtliche Anpassung
-	-	<p style="text-align: center;">§ 9 Einwohnerbefragung</p> <p>Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass eine Einwohnerbefragung nach § 16c Abs. 3 GO durchgeführt wird. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl der Gemeindevertretung. Die Einwohnerbefragung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Gegenstand der Einwohnerbefragung können nur Selbstverwaltungsangelegenheiten sein. An der Einwohnerbefragung können sich nur Personen beteiligen, die an einem von der Gemeindevertretung festgelegten Datum über die Eigenschaft als Einwohner verfügten. Die Beteiligung an der Einwohnerbefragung ist freiwillig.</p>	Neuer Paragraph; Kommunalrechtliche Ergänzung

		<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Einwohnerbefragung wird in der Form einer örtlichen Bekanntmachung veröffentlicht. Die Bekanntmachung enthält den Gegenstand der Befragung und den Zeitraum, in dem diese durchgeführt wird. 2. Jede Einwohnerin/Jeder Einwohner wird schriftlich über die Einwohnerbefragung unterrichtet. Mit der Unterrichtung erhalten die Einwohner/innen einen Fragebogen, der durch Ankreuzen beantwortet werden kann. Die Fragen werden durch Beschluss der Gemeindevertretung formuliert und müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Die Benachrichtigung enthält den Tag, an dem der Fragebogen spätestens der Gemeinde zurückgegeben werden muss, um berücksichtigt zu werden. 3. Das Ergebnis der Einwohnerbefragung wird durch örtliche Bekanntmachung veröffentlicht. 	
-	-	<p style="text-align: center;">§ 10 Anhörung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sachkundige sowie Einwohner, die von Beratungsgegenständen der Gemeindevertretung betroffen sind, können im öffentlichen und nicht öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung angehört werden. Die Anhörung findet nur statt, wenn die Gemeindever- 	<p>Neuer Paragraph; Kommunalrechtliche Ergänzung</p>

		<p>tretung dies im Einzelfall beschließt. In der Anhörung können die Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.</p> <p>2. Die Handhabung der Anhörung obliegt der/dem Vorsitzenden. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung können Fragen an die Einwohner sowie die Sachkundigen richten. Erfolgt die sich an die Anhörung anschließende Beratung und Beschlussfassung unter Ausschluss der Öffentlichkeit, so haben die Einwohner/innen sowie die Sachkundigen zuvor den Sitzungsraum verlassen.</p> <p>3. Auf Antrag eines Mitgliedes der Gemeindevertretung kann die Gemeindevertretung beschließen, die Anhörung zu beenden.</p>	
§ 8 Satz 2	Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung möglichst innerhalb von zwei Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.	<p style="text-align: center;">§ 11 Anregungen und Beschwerden</p> <p>Antragsteller/innen sind über die Stellungnahme der Gemeindevertretung umgehend zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.</p>	Die Einwohner/innen sind unverzüglich zu informieren.
-	-	<p style="text-align: center;">§ 12 Unterrichtung</p> <p>(1) Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung ausreichend und rechtzeitig über</p>	Neuer Paragraph; Kommunalrechtliche Ergänzung

		<p>alle wichtigen Verwaltungsentscheidungen und Anordnungen der Aufsichtsbehörden zu unterrichten. Eine Unterrichtung der Vertretung ist nicht erforderlich, wenn die Angelegenheit bereits in einem Ausschuss der Gemeindevertretung behandelt und in die Sitzungsniederschrift aufgenommen worden ist. Es sei denn, dass die Aufsichtsbehörde die Unterrichtung der Gemeindevertretung ausdrücklich verlangt.</p> <p>(2) Als wichtige Angelegenheiten gelten insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Wesentliche Abweichungen vom Haushaltsplan der Gemeinde auf der Einnahmen- und Ausgabenseite,b) wesentliche Änderungen in der Personalarwirtschaft,c) Betriebsstörungen bzw. wesentliche Veränderungen in den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde,d) Klagen gegen die Gemeinde auf dem Gebiet des privaten und öffentlichen Rechts,e) Prüfungsberichte,f) Anwendung der Kommunalaufsichtsmittel nach den §§ 123 – 127 GO. <p>(3) Die Unterrichtung soll in der Regel zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht des Bürgermeisters“ erfolgen. Soweit durch die Mitteilungen des Bürgermeisters Angelegenheiten berührt werden, die nach § 6 von der Be-</p>	
--	--	---	--

		handlung in öffentlicher Sitzung ausgeschlossen sind, hat der Bürgermeister sie am Ende der nichtöffentlichen Sitzung bekannt zu geben.	
§ 9	Bei der Errichtung oder Änderung von Einrichtungen bzw. Vorhaben der Gemeinde, die die Interessen der Kinder und Jugendlichen berühren (z. B. Kinderspielplätze, Bolzplätze, Sporteinrichtungen, Schulen, Kindertagesstätten, Jugendbegegnungsstätten pp.) hat eine projektbezogene Beteiligung zu erfolgen. Die Gemeinde wird zu Versammlungen einladen mit der Aufforderung, Vorschläge und Anregungen zu machen oder Bedenken zu äußern.	<p style="text-align: center;">§ 13 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen - § 47 f GO -</p> <p>Bei Planungen und Vorhaben der Gemeinde Haseldorf, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, werden diese gemäß § 47f der Gemeindeordnung in folgender Weise beteiligt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bei Errichtung oder Änderung von sportlichen Einrichtungen (Sporthallen und Sportplätze): Beteiligung der Jugendabteilungen/der Jugendvorstände des örtlichen Sportvereins. b) Bei Einrichtung/Änderungen einer Jugendfeuerwehr: Beteiligung der Kinder und Jugendlichen in den Feuerwehren. c) Bei Errichtung oder Änderung von Freizeitstätten (Bäder, Skaterbahnen, Spielplätze, Jugendtreffs, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen (Wünsche der Betroffenen), Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister. d) Durchführung von organisatorischen Maßnahmen (Bauleitplanung bei betr. Einrichtungen, Planung des Geh- und Fahrradwegenetzes, 	Die Möglichkeiten der Beteiligungen werden näher erläutert und die Einladungen zu Versammlungen können entfallen.

		Schülerbeförderung, Änderung von Öffnungszeiten, usw.): Durchführung von Umfragen unter den Kindern und Jugendlichen, Durchführung von Sprechstunden für Kinder und Jugendliche bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister.	
§ 10 (1)	Anträge der Fraktionen und einzelner Gemeindevertreter/innen sind bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind 10 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.	§ 14 (1) Anträge der Fraktionen und einzelner Gemeindevertreter/innen sind bei dem/der Bürgermeister/in einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der Gemeindevertretersitzung zu setzen. Die Anträge sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.	Anpassung der Antragsfrist an die Ladungsfrist
-	-	<p style="text-align: center;">§ 16 Berichtswesen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die/Der Bürgermeister/in führt eine Liste, in der die gefassten Beschlüsse der Gemeindevertretung aufgeführt werden und aus der hervorgeht, welchen Stand die Umsetzung der Beschlüsse hat. 2. Die Liste ist vor jeder Sitzung der Gemeindevertretung den Mitgliedern aktualisiert zur Verfügung zu stellen. 	Beschluss der Gemeindevertretung Haseldorf auf der Sitzung am 18.03.2021

§ 12 (5)	Nach 24.00 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen.	<p>§ 17</p> <p>Nach 22:30 Uhr sollen keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen werden, sofern nicht wichtige Gründe dagegensprechen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Unter Einhaltung der Ladungsfrist ist kurzfristig eine neue Sitzung der Gemeindevertretung einzuberufen, in der die restlichen Punkte an vorderer Stelle auf die Tagesordnung gesetzt werden.</p>	Wunsch des Bürgermeisters
§ 14	-	<p style="text-align: center;">§ 19</p> <p style="text-align: center;">Ablauf der Abstimmung</p> <p>(2)</p> <p>Namentliche Abstimmung findet statt, wenn es ein Viertel der gesetzlichen Zahl der Gemeindevertreter oder eine Fraktion verlangt. Die einzelnen Gemeindevertreter werden dann der Reihe nach aufgerufen und nach ihrer Stellungnahme befragt; die Stimmabgabe wird in die Sitzungsniederschrift aufgenommen. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.</p>	Zusätzlicher Absatz; Kommunalrechtliche Ergänzung
§ 14 (3)	Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.	<p>(5)</p> <p>Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen.</p>	Zusätzlicher Satz; Kommunalrechtliche Ergänzung

		Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.	
§ 15 (1) Satz 2	Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehören mindestens 3 Mitglieder an.	§ 20 (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet. Dem Wahlausschuss gehört mindestens ein Mitglied jeder Fraktion an.	Kommunalrechtliche Anpassung
§ 15 (4)	Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.	§ 20 (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Sie/er kann ein anderes Mitglied der Gemeindevertretung, die/den Amtsdirektor/in oder eine/einen Verwaltungsvertreter/in mit der Bekanntgabe beauftragen.	Kommunalrechtliche Ergänzung
§ 16	<p>Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss - § 42 GO –</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der/die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. 2. Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. 	<p>§ 22</p> <p>Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsausschluss - § 42 GO –</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der/die Bürgermeister/in kann Redner/innen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen. 2. Gemeindevertreter/innen, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen 1 Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung 	Kommunalrechtliche Ergänzungen

	<p>3. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen 1 Woche erhoben werden.</p> <p>Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p>	<p>der nächsten Sitzung zu setzen. Die Gemeindevertretung entscheidet ohne Beratung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt war.</p> <p>3. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen 1 Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.</p> <p>4. Ist ein Redner in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so kann ihm der/ die Bürgermeister/in das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf zur Sache muss auf diese Folge hingewiesen werden.</p> <p>5. In Fällen grober Ungebühr kann der Bürgermeister einem Redner das Wort entziehen.</p> <p>6. Ist einem Redner das Wort entzogen worden, so darf er es zu diesem Beratungsgegenstand bis zur Abstimmung nicht wiedererhalten.</p> <p>7. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die/der Bürgermeister/in eine/einen Gemeindevertreter/in von der Sitzung ausschließen. Nach dem zweiten Ruf zur Ordnung muss die/der Bürgermeister/in auf diese Möglichkeit hinweisen.</p>	
--	---	--	--

		<p>8. Die/Der Bürgermeister/in kann eine/einen Gemeindevertreter/in, die/der von der Sitzung ausgeschlossen wurde, in der folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausschließen.</p> <p>9. Wird durch störende Unruhe der Fortgang der Verhandlung in Frage gestellt, so kann die/der Bürgermeister/in die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben.</p> <p>10. Sitzungsteilnehmer/innen, die nicht Gemeindevertreter/innen sind, und Zuhörer/innen unterstehen der Ordnungsgewalt der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.</p> <p>11. Wer im Zuhörerraum ungebührlich Beifall oder Missbilligung äußert oder die Ordnung stört, kann von der/von dem Bürgermeister/in nach vorheriger Verwarnung aus dem Raum verwiesen werden. Bei anhaltender Ruhestörung kann die/der Bürgermeister/in die völlige oder teilweise Räumung des Zuhörerraumes anordnen.</p> <p>12. Die/Der Bürgermeister/in kann Zuhörern, die die Sitzungen der Gemeindevertretung wiederholt gröblich gestört haben, für eine bestimmte Zeit den Zutritt zum Zuhörerraum untersagen.</p>	
--	--	---	--

-	-	<p style="text-align: center;"><u>Mitteilungspflicht</u></p> <p style="text-align: center;">§ 21</p> <p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilen der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mit, welchen Beruf sie ausüben. Darüber hinaus sind weitere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann.</p> <p>(2) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter und bürgerliche Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.</p> <p>(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister gibt die Angaben in einer Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.</p>	Neuer Paragraph; Kommunalrechtliche Ergänzung
§ 17 (3)	Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 14 Tagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zuzuleiten.	§ 23 (3) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 14 Tagen, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung den Mitgliedern der Gemeindevertretung zugeleitet werden .	Soll-Vorschrift

§ 18 (1)	-	§ 24 k.) Auf Verlangen wörtliche Passagen der Mitglieder.	Kommunalrechtliche Ergänzung
§ 18 (5)	Während der Sitzung der Gemeindevertretung wird die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung im Tagungsraum öffentlich ausgelegt.	-entfällt-	Der Punkt kann entfallen, da Einwohnerinnen und Einwohner die Niederschrift im Internet jederzeit einsehen können.
§ 19 Nr. 1 c	Anträge sind über den/die Bürgermeister/in bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen. Anträge zur Tagesordnung der Ausschüsse sind 17 Tage vor Sitzungsbeginn über den/die Bürgermeister/in bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.	§ 25 Ausschüsse Anträge sind über die Bürgermeisterin/den Bürgermeister bei der Ausschussvorsitzenden/dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von dieser/diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen. Anträge zur Tagesordnung der Ausschüsse sind 14 Tage vor Sitzungsbeginn über den/die Bürgermeister/in bei dem/der Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem/dieser auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.	Anpassung der Antragsfrist an die Ladungsfrist
§ 19 Nr. 2	§ 6 der Geschäftsordnung gilt nicht für Ausschüsse, die nach der Hauptsatzung nichtöffentlich tagen.	-entfällt-	Kommunalrechtliche Anpassung
-	-	§ 28 Datenschutz	Neuer Paragraph; Datenschutzrechtliche Ergänzung

		<p>(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogenen Daten enthalten haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten oder offenbaren. Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die allein oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmbar natürlichen Person ermöglichen. Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.</p> <p>(2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z.B. Familienangehörige, Besucher, Parteiliebe, Nachbarn etc.) gesichert sind. Dieses gilt auch für den Transport der Unterlagen. In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über</p>	
--	--	---	--

		<p>die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.</p> <p>(3) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilung über den Inhalt an Dritte ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. Fraktion, die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten.</p> <p>(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.</p> <p>(5) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn zur Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, keine Einwendungen erfolgt sind. Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spä-</p>	
--	--	---	--

		<p>testens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Amtsverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.</p>	
--	--	---	--